

## NORMÄNDERUNG DER DIN 18008 TEIL 1 UND 2

Sehr geehrter brand - Partner,

mit der Normänderung der DIN 18008, die voraussichtlich bis Anfang 2019 in Kraft treten wird, steigen die Anforderungen an zugänglichen Vertikalverglasungen:

**5.1.5 „Frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Vertikalverglasungen sind auf der zugänglichen Seite bis mindestens 800 mm über der Verkehrsfläche mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen.“**



Aufgrund der Verletzungsgefahr bei Glasbruch müssen die mit X gekennzeichneten zugänglichen Seiten in Sicherheitsglas ausgeführt werden.

Demnach sind alle Fenster, Festverglasungen, Schiebetüren und Fenstertüren, die eine Brüstungshöhe von 800 mm unterschreiten mit einer ESG oder VSG auszustatten:

- beidseitig Sicherheitsglas, wenn die Scheibe auch von außen zugänglich ist
- nur innen Sicherheitsglas, wenn die Scheibe nicht von außen zugänglich ist

Die DIN 18008 und auch deren Entwurf - ist eine technische Regel, die beachtet werden muss (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B, DIN 18361 Ziffer 3.1.3).

Insbesondere bei der Abnahme muss die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 13 Abs. 1 VOB/B).

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass die aktualisierte – wie die bisherige - DIN 18008 als technische Baubestimmung in die Bauordnungen der Bundesländer eingeführt wird. Sie konkretisiert, wie bisher, die Pflicht zur sicheren Bauausführung.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, Ihre Kunden darauf hinzuweisen, dass wenn die neue DIN 18008 in Kürze Gültigkeit erhält, die Ausführung gemäß DIN erforderlich ist und damit Mehrkosten für die entsprechenden Verglasungen anfallen werden. Da das ausgeführte Glas höherwertiger ist, als das ausgeschriebene Glas, besteht ein entstprechender Anspruch auf eine Mehrvergütung (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 27.10.2006-12 U 47/6, dagegen aber OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.09.2011-10 W 9/11).

Für absturzsichere Verglasungen gilt weiterhin die Regelung der DIN 18008 Teil 4 ( ehemals TRAV ), dass Fenster und Festverglasungen, die nicht auf eine Terasse (oder Balkon) führen, von außen auch mit Sicherheitsglas ausgeführt werden müssen, damit im Schadensfalls kein Glas nach unten fallen kann.

Um unserer Hinweispflicht nachzukommen, werden neben dieser Produktinformation auch alle unsere Auftragsbestätigungen und auch Angebote mit einem zusätzlichem Text ausgestattet, welchen sie gerne für Ihre Unterlagen zu ihrem Kunden mit nutzen können.